



**Tennisclub „Blau-Weiß“
Hünfeld e. V.**

Satzung



§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tennis-Club „**Blau-Weiß**“ **Hünfeld e.V.**
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hünfeld eingetragen!
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hünfeld.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Sein besonderes Bemühen widmet der Verein der Jugendarbeit. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral!

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

1. Pflege und Unterhaltung der vom Verein genutzten Tennisanlage.
2. die regelmäßige Ausbildung seiner Mitglieder, hier vor allem der jugendlichen Mitglieder, auf dem Gebiet des Tennissports

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten, Ehrungen

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen aktiver, passiver und beitragsfreier Mitgliedschaft. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit und bestimmt den Tag der Aufnahme. Im Falle der Verweigerung der Mitgliedschaft durch den Vorstand stehen dem Aufnahmesuchenden die Rechte gemäß § 4 Absatz 4 bis 6, dieser Satzung zu.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein ist das aktive Mitglied berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen zu nutzen.
- (4) Personen, die dem Verein nicht angehören (Gastspieler), kann die Spielberechtigung auf den dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen gegen eine Gäste-Platzspielgebühr erteilt werden.

- (5) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das aktive Mitglied, den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck der Vereins zu fördern und an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
- (6) Die passive Mitgliedschaft verpflichtet zur materiellen und ideellen Förderung des Vereins.
- (7) Beitragsfreie Mitglieder unterstützen die Jugendarbeit des Vereins, insbesondere durch Betreuung und Begleitung jugendlicher Mitglieder zu Wettspielen.
- (8) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder in besonderer Weise Ehrung erfahren. Die zu ehrenden Personen müssen nicht Mitglieder gemäß Absatz 1 sein.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 1. Kündigung
 2. Tod
 3. Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist auszusprechen, wenn ein Mitglied:
 1. gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 2. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 3. länger als 1 Jahr seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den Ausschließungsgründen zu äußern.
- (6) Der Vorstand hat den Ausschluss schriftlich zu begründen.
- (7) Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 5

Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht durch:
 1. Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder.
 2. Mitgliedsbeiträge der passiven Mitglieder.
 3. Gäste-Platzspielgebühren.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen bei Aufnahme in der ersten Jahreshälfte den vollen, in der zweiten Jahreshälfte den halben Mitgliedsbeitrag.
- (3) Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vereinsvorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern gemäß § 3 Absatz 1, dieser Satzung zusammen und ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Zu Beginn des Geschäftsjahres beruft der Vorstand jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (3) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail gestellt werden.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

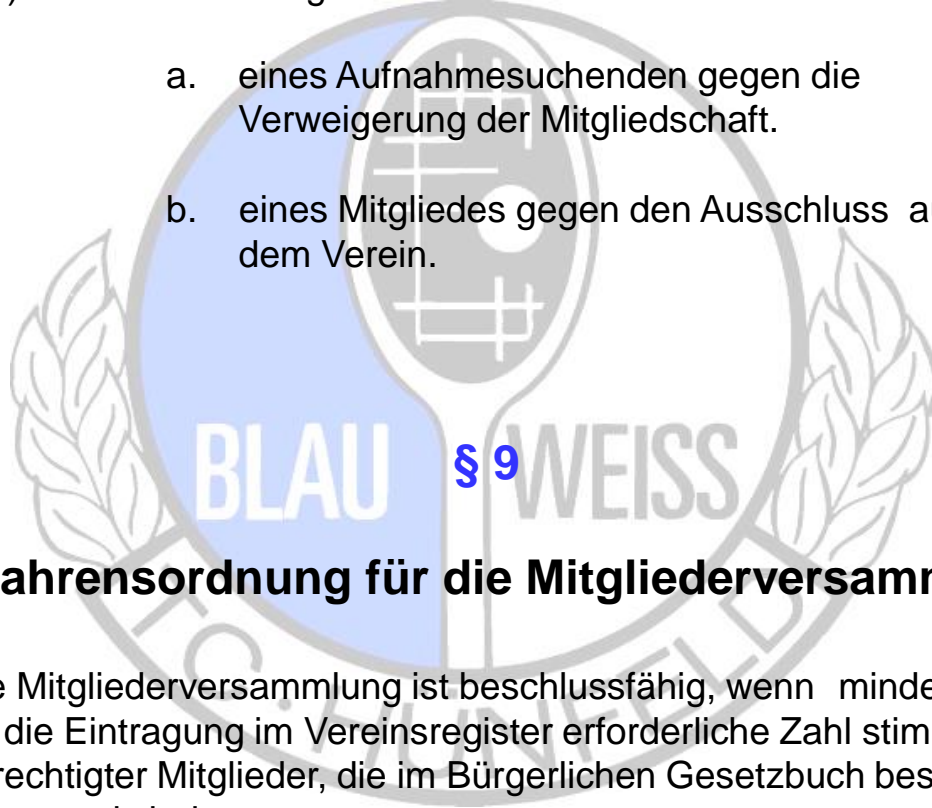
(1) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
2. die Kenntnissnahme:
 - a. des Jahresberichts des Vorstandes mit Jahresrechnung.
 - b. des Berichts der Kassenprüfer.
3. die Entlastung des Vorstandes.

(2) Weitere Aufgaben der (ordentlichen und außerordentlichen) Mitgliederversammlung sind:

1. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. die Festsetzung der:
 - a. Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder.
 - b. Mitgliedsbeiträge der passiven Mitglieder.
 - c. Gäste-Platzspielgebühren.

- (3) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (4) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) die Entscheidung über Beschwerden.
 - a. eines Aufnahmesuchenden gegen die Verweigerung der Mitgliedschaft.
 - b. eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein.



Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die für die Eintragung im Vereinsregister erforderliche Zahl stimmberechtigter Mitglieder, die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt ist, anwesend sind.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (6) Für die Satzungsänderung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Ist für einen Vorstandsposten nur ein Vorschlag vorhanden, kann per Akklamation abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10

Vereinsvorstand, Geschäftsführung, Vertretung

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schatzmeister
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart

Auf der Mitgliederversammlung kann der Beschluss getroffen werden, einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden zu benennen.

- (2) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Gemäß Beschluss des Vorstandes werden entstehende Aufwendungen den Vorstandsmitgliedern erstattet. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 4.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben dieses ehemaligen Vorstandsmitgliedes bis zur Nachwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Hierüber beschließt der Vorstand.

Wird ein Vorstandsamt nicht besetzt, so übernimmt ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied diesen Aufgabenbereich.

- (5) Erklärungen des Vereins werden im Namen der Vorstandes grundsätzlich durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen in einer Frist von einer Woche ein. Der Vorstandsvorsitzende führt auf den Vorstandssitzungen den Vorsitz.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) In den Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vereinsvorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überprüfen die Jahresrechnung der Schatzmeisters und erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Steht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins und sind hierzu nicht soviel Mitglieder erschienen, um die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung herzustellen, muss nach weiteren zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der über die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Ungeachtet der Zahl der dann erschienen Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig. Die Ankündigung dieser Mitgliederversammlung ist, neben den Erfordernissen gemäß § 7 dieser Satzung, in den amtlichen Mitteilungsblättern in der Stadt Hünfeld und/oder der regionalen Tageszeitung zu veröffentlichen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hünfeld mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Sports zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 12. April 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Tennis-Clubs „**Blau-Weiß**“ **Hünfeld** vom 22. Oktober 1982 außer Kraft.

Der Vorstand gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung in der Fassung vom 22. Oktober 1982:

gez. **Klaus Ohlendorf**

-1. Vorsitzender -

gez. **Michael Greiner**

-2. Vorsitzender -

gez. **Brigitte Trapp-Pfennig**

-Schriftführerin -

gez. **Jürgen Wagner**

-Kassenwart -

gez. **Jochen Helmeke**

-Sportwart -

gez. **Ines Becker**

- Kulturwart –

gez. **Peter Rippert**

- Jugendwart –